

L e s e f a s s u n g

Satzung

für den Jugendbeirat der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2020 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Trittau erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Trittau ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Jugendlichen offen steht. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Trittau. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Mitgestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen sowie der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Trittau vom 15.12.2022.
2. die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Trittau vom 12.10.2023.

§ 1

Bildung eines Jugendbeirates

- (1) In Trittau wird ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Trittauer Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Trittau beitragen,
 - sich an der Kommunalpolitik in der Gemeinde Trittau beteiligen,
 - durch gezielte Aktionen und Veranstaltungen sowie durch Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen die Situation, insbesondere das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche, verbessern,
 - sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze einsetzen,
 - Informationsarbeit leisten und stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
 - das vertrauensvolle und friedliche Miteinander aller in Trittau lebenden Kinder und Jugendlichen fördern,

- die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, unterschiedlicher Generationen, ethnischer und sozialer Herkunft, Kulturen und verschiedenen Religionen fördern,

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Trittau. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Gemeindevertretung in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Trittau betreffen. Der Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen. Der Jugendbeirat entscheidet jedoch selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme.

Der Jugendbeirat hat in allen Ausschüssen Antrags- und Rederecht. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Trittau in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (3) Die Tätigkeit des Jugendbeirates wird von den Organen der Gemeinde Trittau gefördert. Die Verwaltung der Gemeinde Trittau hat den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, d.h. sämtliche Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen der Gremien der Gemeinde Trittau zuzustellen sofern sie öffentlich sind. Der Jugendbeirat hat dem zuständigen Ausschuss einmal jährlich über seine Arbeit zu berichten.
- (4) Das Jugendzentrum Trittau (Juze) ist Ansprechpartner für den Jugendbeirat und unterstützt ihn.
- (5) Die Gemeinde Trittau versichert die Mitglieder des Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere
 - Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Trittau
 - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Trittau, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen
 - Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Trittau zu sein und deren Interessen gegenüber der Gemeinde Trittau wahrzunehmen
- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen vom Vorstand des Beirates einberufen werden. Auf dieser Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden.

- (3) Der Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat der Gemeinde Trittau besteht aus bis zu 7 Jugendlichen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Verbänden gebunden. Die Mitgliederzahl nach Satz 1 kann sich durch Überhangmandate erhöhen. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf 5 festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Jugendbeirat der Gemeinde Trittau.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates müssen einen Wohnsitz im Amt Trittau haben, oder eine in der Gemeinde Trittau ansässige Schule besuchen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Jugendlichen, die folgende Ämter bekleiden: Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Kassenwartin/Kassenwart und Schriftführerin/Schriftführer. Jedes Geschlecht sollte im Vorstand vertreten sein.
- (3) Der Vorstand kann um bis zu zwei Mitglieder erweitert werden.
- (4) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Gemeinde Trittau weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Trittau, die seine Angelegenheiten betreffen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, statt. Die Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.
- (2) Auf die Sitzungen des Beirates ist durch Aushang im Rathaus, im Bürgerhaus sowie in den Schulen hinzuweisen.

- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind.
- (4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung, Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Trittau.

§ 7 Auflösung, Pflichten

- (1) Der Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es durch eine der Gemeinde gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet an dessen Sitzungen und an den Ausschusssitzungen, für die sie sich gemeldet haben, teilzunehmen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Trittau ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten, der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen sowie der gewählten Mitglieder des Jugendbeirates zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Jugendbeirates. Die erhobenen Daten dürfen nur für gemeindeinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Trittau vom 15.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Trittau vom 12.10.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Trittau, den 02.06.2020

(Oliver Mesch)
Der Bürgermeister